

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 40/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fred S. M [REDACTED],

[REDACTED] O [REDACTED] Ave., W [REDACTED] P [REDACTED], N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]--

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungsensenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 27. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Entschädigungsbehörde setzte durch Bescheid vom 1. August 1957 für den Schaden des Klägers im Beruf als selbständiger Handelsvertreter in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1955 nach §§ 66 ff ZBG unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes 40.000 DM Kapitalentschädigung oder - wahlweise - eine Rente (396 DM ab 1. November 1955 und 432 DM ab 1. Januar 1956) und 4.752 DM Entschädigung für die zurückliegende Zeit fest. Der Kläger entschied sich für die Kapitalentschädigung, die ausbezahlt wurde. 1965 beantragte er die Umwandlung der Kapitalentschädigung in eine Rente, wofür er sich später auf Art. III Nr. 4 ZBG-Schluss berief.

- 3 -

Der Berufungsrichter verneint ein erstmaliges oder erneutes Wahlrecht im Sinne des Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluss. Diese Entscheidung ist im Ergebnis richtig. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Daß dem Kläger auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss erstmalig ein Wahlrecht zustehe (Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-Schluss), macht die Beschwerde nicht geltend. Sie stützt sich auf Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss und meint, auch bei der Rente für die selbstständigen Berufe (§§ 81 ff BEG) liege ein Strukturwandel der Rentenbemessung vor. Der Berufungsrichter hat sich an die Grundsätze in BGH RnW 1970, 232 Nr. 26 und 325 Nr. 32 gehalten. Danach begründet bei den selbstständigen Berufen nur die Erhöhung des Rentenhöchstbetrages in § 83 Abs. 2 BEG auf 1.000 DM durch Art. I Nr. 48 b BEG-Schluss für die in den höheren Dienst einzureihenden Verfolgten in der 3. und 4. Lebensaltersstufe der Besoldungsübersicht Anlage 5/3a zur 3. DV-BEG ein erneutes Wahlrecht. Dazu gehört der Kläger nicht.

Allerdings scheitert der Anspruch - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - nicht schon daran, daß bei Einreihung in den höheren Dienst die dem Kläger am 1. August 1957 zustehende Rente dem Rentenhöchstbetrag von 600 DM nicht erreichte. Das erneute Wahlrecht erwächst aus Änderungen, die den Umfang des Anspruchs erweitern (vgl. BGH RnW 1973, 192 Nr. 27). Führt die Anwendung des geänderten Rechts bei der



vergleichenden Berechnung für den gesamten in Betracht kommenden Zahlungszeitraum zu einer höheren Festsetzung der Rente als nach bisherigem Recht, dann steht ein erneutes Wahlrecht zu. Hierbei besteht keine Bindung an die Einreihung, die der früheren Entscheidung über die Kapitalentschädigung zugrunde liegt. Deshalb sind auch die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Anwendung der 2. ÄndVO zur 3. DV-BEG unerheblich.

Das angefochtene Urteil beruht aber nicht auf diesen Rechtsfehlern. Das Oberlandesgericht hat auch geprüft, ob der Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht werden kann; es hat dies verneint. Seine Feststellung, daß das Erwerbseinkommen des Klägers zu keiner Zeit die für die höhere Einreihung erforderlichen Vergleichsbeträge der Besoldungsübersicht Anlage 3 in der jeweiligen Lebensalterstufe von 6.000/7.100 RM erreichte, trägt die Entscheidung. Die Zuordnung zu den selbständigen Berufen in der früheren, unanfechtbar gewordenen Entscheidung bindet in diesem Verfahren; der Beginn der Verfolgung am 1. Januar 1937 ist unangreifbar festgestellt. Der Übergang von der unselbständigen in die selbständige Ausübung des Handelsvertreterberufes am 1. Januar 1934 rechtfertigte hier nicht die Behandlung als Berufsanfänger (§ 76 Abs. 1 Satz 5 BEG); der Vortrag des Klägers bot keinen Anhalt für die Annahme, die Tätigkeit als selbständiger Handelsvertreter habe persönliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verlangt, die in der bisherigen Stellung nicht hätten erworben werden können (vgl. BGR Rsw 1969, 24 Nr. 17).

Der Berufungsrichter hat auch über das Abhilfeverlangen richtig entschieden. Die Abhilfe ist nur gegenüber einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung über den Anspruch zulässig (vgl. BGH RmW 1972, 341, 344 und 346). Schon daran fehlt es hier; die Berufungsschadenrente wurde nicht abgelehnt (vgl. BGH Urteil vom 23. November 1972 - IX ZR 187/68; Beschluss vom 14. Mai 1973 - IX ZR 122/73).

Mai

Henkel